

Organisationsreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 18. Juni 2008

Teilrevision vom 8. Dezember 2010

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde Huttwil**, gestützt auf die Verfassung des Kantons Bern und dessen Gesetzgebung geben sich folgendes

I. Organisation

1. Die Gemeindeorgane

Artikel 1

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2. Die Stimmberechtigten

Artikel 2

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Artikel 3

Zuständigkeit /
Urne / Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne¹ im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- die 7 Mitglieder des Gemeinderates;
- die 4 Mitglieder der Finanzkommission;
- die 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- den Gemeindepräsidenten aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 4

Wahlreglement

Das Verfahren sowie die Durchführung von Urnenabstimmungen und -wahlen werden in einem besonderen Reglement geregelt.

Artikel 5

Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1,5 Mio. Franken.

Artikel 6

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung;
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen (Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung);
- d) den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- e) die Rechnung;
- f) soweit Fr. 500'000.00 übersteigend bis maximal 1.5 Mio. Franken abschliessend, von Fr. 100'001.00 bis Fr. 500'000.00 bei zustande gekommenem fakultativen Referendum:
 - neue einmalige Ausgaben;
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Anlagen in Immobilien;

- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;

h) die Einleitung von Verfahren sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb von Verfahren über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden;

i) die Wahl des externen Rechnungsprüfungsorgans für jeweils ein Jahr.

j) den Verkauf von Aktien und Bezugsrechten der Kieswerk Hüswil AG, sofern dieser zum Verlust der 2/3-Mehrheit der Gemeinde führen würde. Für alle übrigen Veräusserungen von Aktienkapital der Gemeinde an der Kieswerk Hüswil AG ist das finanzkompetente Organ zuständig;

k) die verbindliche Instruktion der Gemeindevertreter bezüglich Stimmabgabe anlässlich der Generalversammlung der Kieswerk Hüswil AG bei Veränderungen des Aktienkapitals, sofern diese zum Verlust der 2/3-Mehrheit der Gemeinde führen würde;

l) Ist das Einberufen einer Gemeindeversammlung in bezug auf die Absätze j) und k) hievor nicht möglich, haben die Gemeindevertreter einen Aktienverkauf resp. die Veränderung des Aktienkapitals abzulehnen;

Kieswerk Hüswil
AG

Artikel 7

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Artikel 8

Nachkredite zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Artikel 9

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Artikel 10

Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

3. Das Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 11

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

4. Der Gemeinderat

Artikel 12

Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Artikel 13

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Artikel 14

Zuständigkeiten

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 abschliessend, bis Fr. 500'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 30'000.00 im Jahr. Dieser Kredit muss im Voranschlag aufgeführt werden.

Artikel 15

Delegation von
Entscheid-
befugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Artikel 16

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm);
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen;
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten;
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- g) die Anweisungsbefugnis;
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat erlässt eine Bildungsverordnung, insbesondere über ¹

- a) die Organisation des Bildungswesens
- b) die Organisation der Bildungskommission
- c) die Anstellung der Lehrkräfte
- d) die Regelung des durchlässigen Modells für die Sekundarstufe I
- e) die Festlegung von maximal kostendeckenden Gebühren im Bereich der Tagesschulangebote
- f) die Elternmitsprache
- g) die Schulzahnpflege und den schulärztliche Dienst

¹ Teilrevision 08.12.2010

³ Der Gemeinderat erlässt eine Marktverordnung, insbesondere über

a) die Organisation des Marktwesens;

b) die Markttermine der Monats- und Saisonmärkte;

c) die Zuweisung des Marktplatzes auf öffentlichem Grund.

⁴ Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit diese in Reglementen vorgesehen sind.

Artikel 17

Entschädigungen

Die Entschädigung des Gemeinderates wird im Grundsatz im Personalreglement geregelt. Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

5. Der Gemeinderatspräsident

Artikel 18

Gemeinderatspräsident

¹ Der Gemeindepräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus. Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und hat zu diesem Zwecke das Recht, in alle Schriften und Protokolle Einsicht zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften dies nicht ausschliessen.

² Er leitet die Gemeindeversammlungen sowie die Sitzungen des Gemeinderates. Er überwacht die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse.

6. Die Kommissionen

Artikel 19

Ständige Kommissionen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

Artikel 20

Nichtständige
Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Artikel 21

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

Artikel 22

Zusammenarbeit
mit dem Gemein-
derat

¹ Die Ressortverantwortlichen des Gemeinderates können an den Kommissionssitzungen ihres Sachgebietes teilnehmen. Vorbehalten bleiben anders lautende übergeordnete gesetzliche Bestimmungen. Soweit dies im Anhang I vorgesehen ist, sind sie von Amtes wegen in den Kommissionen vertreten.

² Die Ressortverantwortlichen sind für den Informationsfluss zwischen den Kommissionen der jeweiligen Ressorts und dem Gemeinderat verantwortlich.

Artikel 23

Entschädigungen

Die Entschädigung der Kommissionen wird im Grundsatz im Personalreglement geregelt. Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

7. Das Gemeindepersonal

Artikel 24

Personal-
bestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Artikel 25

Aufzählung

Anhang II dieses Reglements zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf.

II. Politische Rechte

1. Stimmrecht

Artikel 26

Stimmausweise für
Gemeinde-
abstimmungen und
Wahlen

¹ Schweizerbürger, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Für Gemeindeabstimmungen und -wahlen an der Urne, welche nicht mit eidgenössischen oder kantonalen Terminen zusammenfallen, wird eine besondere Gemeindestimmkarte abgegeben.

⁴ Fallen Gemeindeabstimmungen und -wahlen mit eidgenössischen oder kantonalen Terminen zusammen, gelten deren Ausweise auch in Gemeindeangelegenheiten. Für Stimmbürger, welche das Gemeindestimmrecht nach Abs. 1 hievor nicht besitzen, wird die Stimmkarte mit einem deutlich sichtbaren Aufdruck versehen.

2. Initiative

Artikel 27

Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;

b) innert der Frist nach Artikel 28 Abs. 2 eingereicht ist;

c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;

d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;

e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und

f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Artikel 28

Anmeldung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Artikel 29

Ungültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 27 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 30

Behandlungsfrist Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Artikel 31

Gegenvorschlag ¹ Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.

² An der Gemeindeversammlung wird der Gegenvorschlag des Gemeinderates vorgelegt und nach Artikel 49 bereinigt.

³ Für das Verfahren einer Initiative mit Gegenvorschlag an der Urne gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen.

3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Artikel 32

Grundsatz ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Artikel 15 übersteigen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Artikel 33

Bekanntmachung ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 32 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

a) den Beschluss;

b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;

c) die Referendumsfrist;

- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften;
- e) die Einreichungsstelle;
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen auf-
liegen.

Artikel 34

Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Vorlage innert 8 Monaten zum Entscheid.

4. Petition

Artikel 35

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

5. Jugendpostulat

Artikel 36

Jugendpostulat

¹ 30 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Jugendpostulat Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes stellen. Massgebend für die Bestimmung des Alters der Jugendlichen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Jugendpostulates.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 6 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

³ Enthält das Postulat keine Kontaktadresse, gilt der Erstunterzeichner als Kontaktperson.

⁴ Der Gemeinderat prüft und beantwortet das Jugendpostulat innert sechs Monaten seit der Einreichung. Die Antwort des Gemeinderates wird der Kontaktperson zu Händen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner schriftlich bekannt gemacht.

III. Verfahren an der Gemeindeversammlung

1. Allgemeines

Artikel 37

Termine der Gemeindeversammlungen

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 38

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Artikel 39

Traktanden

Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Artikel 40

Erheblich erklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 41

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht².

Artikel 42

Vorsitz

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Artikel 43

Eröffnung

Der Gemeindepräsident

a) eröffnet die Gemeindeversammlung;

b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;

c) sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen;

d) bestimmt die Stimmzähler;

e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und

f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 44

Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

² Artikel 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

Artikel 45

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Einem Stimmberechtigten soll das Wort in der gleichen Angelegenheit nur zweimal erteilt werden. Eine Abweichung ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit beschränken.

³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Artikel 46

Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;

b) die Sprecher der vorberatenden Behörden und

c) wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

2. Abstimmungen

Artikel 47

Allgemeines

Der Gemeindepräsident

a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;

b) erläutert das Abstimmungsverfahren und

c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungs-
verfahren

Artikel 48

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Gemeindepräsident

- a) unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 49) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Artikel 49

¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstim-
mung

Artikel 50

Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Artikel 51

Form

¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 52

Stichentscheid

Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Artikel 53

Konsultativ-
abstimmung

¹ Die Gemeindeversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 47 ff.).

3. Wahlen

Artikel 54

Wählbarkeit

Wählbar sind

a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;

b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;

c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;

d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Artikel 55

Unvereinbarkeit

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Artikel 56

Verwandten-
ausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes geregelt.

Artikel 57

Offenlegungspflicht

Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Artikel 58

Amtsdauer

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Artikel 59

Amtszeit-
beschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht, sofern sie weniger als 2 Jahre gedauert haben.

³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Artikel 60

Verfahren

¹ Für Abstimmungen an der Gemeindeversammlung gilt Artikel 47 ff dieses Reglementes.

² Für Wahlen gelten die Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen.

IV. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

1. Öffentlichkeit

Artikel 61

Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

2. Information

Artikel 62

Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Artikel 63

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und
Datenschutzge-
setz-gebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Artikel 64

Vorschriften der
Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

3. Protokolle

Artikel 65

Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Artikel 66

Inhalt

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Gemeindeversammlung oder Sitzung;
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer;
- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht);
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Artikel 67

Genehmigung des
Gemeindever-
samm-lungspro-
tokolls

¹ Der Sekretär der Gemeindeversammlung fasst das Protokoll innert 7 Tagen nach der Gemeindeversammlung ab. Während den darauffolgenden 10 Tagen liegt das Protokoll in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf, und die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, innerhalb dieser Auflagefrist bei der Geschäftsprüfungskommission schriftliche Abänderungsanträge zu stellen.

² Die Geschäftsprüfungskommission prüft und genehmigt das Protokoll und entscheidet über die gestellten Abänderungsanträge bis zur nächsten Gemeindeversammlung. An der nächsten Gemeindeversammlung gibt der Gemeindepräsident von der Protokollgenehmigung Kenntnis.

³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

V. Aufgaben

1. Aufgabenwahrnehmung

Artikel 68

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Artikel 69

Selbst gewählte Aufgaben, Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbst gewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Artikel 70

Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Artikel 71

Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

2. Aufgabenerfüllung

Artikel 72

Grundsatz

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Artikel 73

Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllen;

b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Artikel 74

¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 100'000.00 übersteigt.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Verantwortlichkeit

Artikel 75

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Artikel 76

Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis;

b) Busse bis Fr. 5'000.00;

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

Artikel 77

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Artikel 78

Ämter in anderen Institutionen

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

2. Rechtspflege

Artikel 79

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 80

Anhang

Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (öffentlich-rechtlich Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Artikel 81

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Es ersetzt das Organisationsreglement vom 10. Dezember 2002

Genehmigung

³ Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2008 mit 55 gegen 1 Stimmen genehmigt.

⁴ Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010 mit 76 gegen 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Huttwil

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflage

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 16. Mai 2008 bis 21. Juli 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2008 bekannt.

Am 10. Juli 2008 wurde 1 Beschwerde eingereicht.

Huttwil, 11. August 2008 Der Gemeindeschreiber:

Auflage Teilrevisi-
on

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 04. November 2010 bis 10. Januar 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2008 bekannt.

Es wurde keine Beschwerde eingereicht.

Huttwil, 27. Januar 2011 Der Gemeindeschreiber:

**Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung des Kantons Bern**

Anhang I zum Organisationsreglement

Ständige Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Feueraufseher Ölfeuerungskontrolleur Wasserbaubeauftragter
Aufgaben	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung <ul style="list-style-type: none">• Bauwesen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und des Baureglements• Aufsicht über die Liegenschaften und Anlagen der Gemeinde• Entsorgung• Wasserbau• Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Voranschlagskredite.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Finanzkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.
Aufgaben	<p>gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, im Besonderen</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorberatung des Voranschlages und der Jahresrechnung zu Händen des Gemeinderates• Ausarbeitung und Durchführung der Finanzplanung• Beratung des Gemeinderates in Finanzfragen• Zwingende Stellungnahme zu Händen des Gemeinderates zu den Geschäften der Kieswerk Hüs wil AG und der Industrielle Betriebe Huttwil AG• Versicherungswesen• Steuerwesen und amtliche Bewertung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen• Der Gemeinderat kann der Finanzkommission weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Voranschlagskredite.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Finanzverwalter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl	3
Mitglied von Amtes wegen	--
Wahlorgan	Urnengemeinde
Übergeordnete Stelle	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stelle	--
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Aufsicht über den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes• formelle und materielle Prüfung von Geschäften• Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls• Die GPK ist Ombudsstelle der Gemeinde Huttwil
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	<ul style="list-style-type: none">• Die Geschäftsprüfungskommission kann im Ausnahmefall Sachverständige beiziehen. Ihre Finanzkompetenz hiefür entspricht derjenigen des Gemeinderates. Der Kommission sind alle nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.• Die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Gemeinderat schriftlich über alle Prüfungen. Über ihre Tätigkeit ist die Gemeindeversammlung anlässlich der ordentlichen Frühjahrsgemeindeversammlung zu informieren.

Kommission für öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung <ul style="list-style-type: none">• Marktchef• Ortsquartiermeister• Fleischschauer• Lebensmittelkontrolleur• Pilzkontrolleur• Stab Feuerwehr• Leiter Kriegsmobilmachung• Leiter der Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Ortspolizeiwesen• Organisation und Aufsicht über die Urnenabstimmungen und -wahlen• Marktwesen• Quartierwesen• Signalisations- und Verkehrswesen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde• Öffentliche Gesundheit (Wohnverhältnisse, Trinkwasser, Lebensmittel, etc.)• Bevölkerungsschutz• Der Gemeinderat kann der Kommission für öffentliche Sicherheit weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Voranschlagskredite.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Kommission der Heilpädagogischen Schule (HPS)

Mitgliederzahl	5 (davon 1 Mitglied als Elternvertretung und 1 Mitglied als Vertreter der Vertragsgemeinden. Beide Vertretungen sind in Personalunion möglich.)
Mitglied von Amtes wegen	--
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat (fachlich: Schulinspektorat)
Untergeordnete Stelle	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung <ul style="list-style-type: none">• Lehrerschaft der Heilpädagogischen Schule
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen• Beaufsichtigung und Betreuung<ul style="list-style-type: none">➤ der Heilpädagogischen Schule➤ der Schulanlagen der HPS (inkl. Verwaltung)• Der Gemeinderat kann der Kommission weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Voranschlagskredite.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Der Schulsekretär HPS nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Bildungskommission³

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat (fachlich: Schulinspektorat)
Untergeordnete Stelle	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen• Bezüglich Schülerinnen und Schülern<ul style="list-style-type: none">➤ die Erteilung von Verweisen➤ die Erhebung von Gefährdungsmeldungen➤ Anzeigen wegen Schulversäumnissen➤ temporäre Unterrichtsausschlüsse➤ den Ausschluss vom Besuch der 8. oder 9. Klasse als 10. Schuljahr➤ die vorzeitige Schulentlassung• Beaufsichtigung<ul style="list-style-type: none">➤ der Kindergärten➤ der Primarstufe➤ der Sekundarstufe I➤ der Tagesschulen➤ des Spezialunterrichts➤ Schulzahnpflege und schulärztlicher Dienst• Zuständig für die Belange der Musikschule und die Erwachsenenbildung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen• Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere untergeordnete Aufgaben übertragen Im Rahmen der Voranschlagskredite.
Finanzielle Befugnisse	
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	<ul style="list-style-type: none">• Der Gesamtschulleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.• Die Vertragsgemeinden der Sekundarstufe I sind gemäss den Bestimmungen des Schulvertrags mit einem Mitglied in der Kommission vertreten.

³ Teilrevision 08.12.2010

Sozialkommission

Mitgliederzahl	7
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle	administrativ: Gemeinderat, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fachlich: kantonale Fachstellen
Untergeordnete Stellen	Die Über- und Unterordnung des Gemeindepersonals regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung <ul style="list-style-type: none">• Amtsvormund• Paternitätsbeamter• Pflegekinderaufsicht
Aufgaben	Zuständig für <ul style="list-style-type: none">• das Vormundschaftswesen• Eröffnung von Testamenten• die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge• die Haus- und Gemeindekrankenpflege• das Asylwesen• die Alimentenbevorschussung und das -inkasso• das Arbeitsamt
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Voranschlagskredite.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die zuständigen Fachleute können zu den Sitzungen eingeladen werden.

Anhang II zum Organisationsreglement

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Gemeindeschreiber

Anstellung	Gemeinderat
Aufgaben	Leitung und Koordination der gesamten Gemeindeverwaltung. Leitung der Gemeindeschreiberei, Protokollführung im Gemeinderat und an Gemeindeversammlungen sowie weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse	gemäss den Weisungen des Gemeinderates
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement und Ausführungsbestimmungen

Finanzverwalter

Anstellung	Gemeinderat
Aufgaben	Leitung der Finanzverwaltung und weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse	gemäss den Weisungen des Gemeinderates
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement und Ausführungsbestimmungen

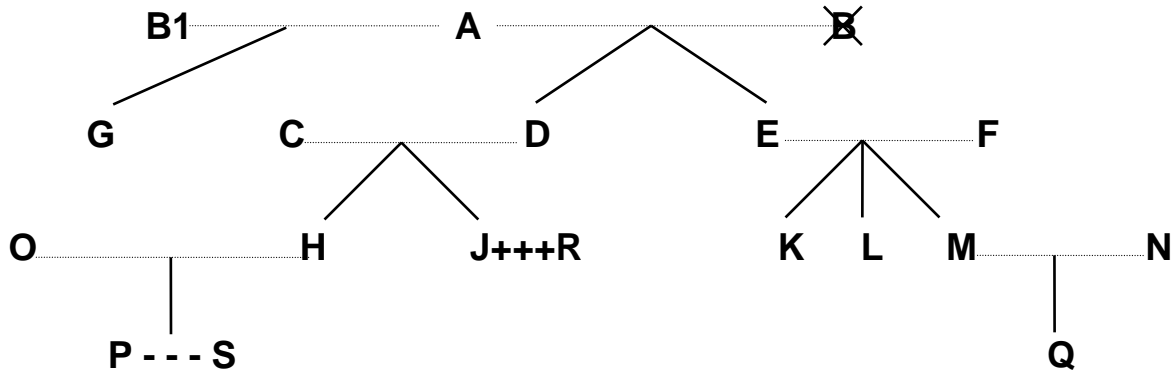
Bauinspektor

Anstellung	Gemeinderat
Aufgaben	Leitung der Bauverwaltung und weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse	gemäss den Weisungen des Gemeinderates
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement und Ausführungsbestimmungen

Leiter Soziale Dienste

Anstellung	Gemeinderat
Aufgaben	Führung des Sekretariates der Sozialkommission sowie weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
Finanzielle Befugnisse	gemäss den Weisungen des Gemeinderates
Besoldungsrahmen	gemäss Personalreglement und Ausführungsbestimmungen

Anhang III: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - └ = Abstammung
 - ⊗ = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwieger- sohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene	eingetragener Lebens-	J mit R

Partnerschaft	partner	
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- **Mitgliedern des Gemeinderates,**
- **Mitgliedern von Kommissionen oder**
- **Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Index

A

Abstimmungen an der Gemeindeversammlung	20
Abstimmungsform an der Gemeindeversammlung	21
Amtsdauer der Organe	23
Amtseinstellung als Disziplinarstrafe	31
Amtszeitbeschränkung	23
Anhang I	
Ständige Kommissionen	34
Anhang II	
Öffentlich rechtlich Angestellte	41
Anhang III	
Verwandtenausschluss	43
Anhänge	32
Anmeldung der Initiative	12
Anträge an Gemeindeversammlungen	
Erheblichkeit	17
Aufgabenerfüllung	
Grundsatz	29
Aufgabenwahrnehmung	
Grundsatz	28
Auflagezeugnis	33
Auskunftsrecht	26

B

Behandlungsfrist	
Referendum	15
Behandlungsfrist der Initiative	13
Bekanntmachung	
Beschlüsse GR zum fak. Referendum	14
Beschwerderecht	32
Bussenrahmen	31

C

Cupsystem für Abstimmungen an der Gemeindeversammlung	21
---	----

D

Datenschutz	26
Delegation von Entscheidungsbefugnissen an Dritte	7
Disziplinarbehörden	30
Disziplinarische Verantwortlichkeit	30

E

Einberufung der Gemeindeversammlung	17
Einreichungsfrist Initiative	13
Entschädigungen des Gemeinderates	
Verweis auf Personalreglement	9

Entschädigungen Kommissionen	
Verweis auf Reglement	11
Entscheidungsbefugnisse	
Delegation an Dritte	7
Delegation durch Kommissionen	10
Eröffnung der Gemeindeversammlung	18

F

Fakultatives Referendum	
Allgemeines	14
Finanzierungsnachweis für Gemeindeaufgaben	28
Finanzkommission	34, 35, 37, 38, 39
Wahlorgan	3
<i>Finanzverwalter</i>	41
Form der Abstimmung	
Gemeindeversammlung	21

G

Gegenvorschlag zu Initiativen	13
Geheime Abstimmung an der Gemeindeversammlung	21
Gemeindeaufgaben	
Definition	28
Gemeindepersonal	
Allgemeines	11
Gemeindepräsident	
Leitung der Gemeindeversammlung	18
Gemeinderat	
Einsatz der RV in Kommissionen	10
Mitgliederzahl und Zuständigkeiten	6
Überprüfungspflicht für Leistungserbringung	29
Wahlorgan	3
Zuständigkeit als Disziplinarbehörde	30
Gemeinderatspräsident	
Amtszeitbeschränkung	24
Aufgaben	9
<i>Gemeindeschreiber</i>	41
Gemeindeversammlung	
Abstimmungen	20
Einberufung	17
Genehmigung Protokoll	27
Verfahren	16
Zuständigkeit Sachgeschäfte	3
Gemeindeversammlungen	
Rügepflicht	18
Geschäftsprüfungskommission	36
Genehmigung Gemeindeversammlungsprotokoll	27
Wahlorgan	3
Gültigkeit der Initiative	12

	I	
Information		25
Information der Bevölkerung		25
Informationsfluss		
Kommission - Gemeinderat		10
Informationsfluss Kommission-Gemeinderat		10
Inhalt des Protokolls		26
Initiative		
Allgemeines		12
Inkrafttreten		32
	J	
Jugendpostulat		
Allgemeines		15
	K	
Kommissionen		
Allgemeines		9
Delegation von Entscheidungsbefugnissen		10
Kompetenzen		
Gemeinderat für einmalige Ausgaben		7
Nachkredit		5
Wiederkehrende Ausgaben		5
Konsultativabstimmung an der Gemeindeversammlung		22
Kündigung als Disziplinarstrafe		31
	L	
<i>Leiter Soziale Dienste</i>		42
	M	
Majorz		
Zuständigkeit		3
Medienzutritt zu den Gemeindeversammlungen		25
	N	
Nachkredite		
Zuständigkeit		5
Nichtständige Kommissionen		
Einsetzung		10
	O	
Offenlegungspflicht von Interessenbindungen		23
Öffentlich rechtlich Angestellte		
Öffentliche Ausschreibung von Gemeindeaufgaben		29
Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung		25
Öffentlich-rechtlich Angestellte		41
Ordnungsantrag		
Behandlung		19
Organe		

Bezeichnung	2
Organigramm	
Erlass	7
Organisationsverordnung	
Inhalt	7

P

Personal	
Öffentlich rechtlich Angestellte	11
Petition	
Allgemeines	15
Politische Rechte	
Aufzählung	11
Proporzwahl	
Zuständigkeit	3
Protokoll Gemeindeversammlung	
Genehmigung	27
Protokolle	26

R

Ratskredit Gemeinderat	
Höhe	7
Rechnung	
Zuständigkeit Beschlussfassung	4
Rechnungsprüfungsorgan	
Grundsatz	6
Rechtspflege	32
Redezeitbeschränkung an der Gemeindeversammlung	19
Referendum	
Fakultatives	14
Referendumsfrist	14
Regierungsstatthalter	
zuständigkeit als Disziplinarbehörde	30
Ressortverantwortliche Gemeinderäte	
Einsatz in Kommissionen	10
Rügepflicht an der Gemeindeversammlung	18

S

Sachgeschäfte	
Zuständigkeit Gemeindeversammlung	3
Zuständigkeit Urnengemeinde	3
Sammlung der Gemeindeerlasse	26
Schadenshaftung der Gemeinde	31
Schlussabstimmung	
Gemeindeversammlung	21
Schreibform	
männlich/weiblich	2
Schweigepflicht	30
Sorgfaltspflicht	30
beit Nachkrediten	6

<i>Sozialkommission</i>	40
Ständige Kommissionen	34
Aufgaben, Mitglieder	9
Stichentscheid durch Gemeindepräsident	22
Stimmausweis	
Gemeindeabstimmungen und -wahlen an der Urne	12
Stimmausweise	12
Stimmberechtigte	
Stellung	2
Stimmrecht	11
T	
Termine Gemeindeversammlungen	16
Träger von Aufgaben	29
Traktanden Gemeindeversammlung	17
U	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	32
Überprüfung der Aufgabennotwendigkeit	29
Ungültigkeit der Initiative	13
Unvereinbarkeit	23
Urne, Wahlen	
Zuständigekeiten	2
Urnengemeinde	
Zuständigkeit Sachgeschäfte	3
V	
Verantwortlichkeit	30
Verfahren an der Gemeindeversammlung	16
Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung	24
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	31
Verordnungen	
Erlass durch Gemeinderat	7
Verwandtenausschluss	23
Verweis als Disziplinarstrafe	31
Voranschlag	
Zuständigkeit Beschlussfassung	4
Vorsitz der Gemeindeversammlung	18
W	
Wahlen	
Wählbarkeit	22
Wahlreglement	
Hinweis auf Verfahren	3
Wiederkehrende Ausgaben	
Kompetenz	5
Wortmeldung an Gemeindeversammlung	19

